

Schulordnung

gültig ab Schuljahr 2015 / 2016

1) Aufnahme

Die Musikschule ist eine Privatschule für elementaren, mittleren und höheren Musikunterricht. Der Besuch der Musikschule steht allen offen, vorzugsweise Kindern und Jugendlichen. Die Anmeldung zur Aufnahme (Aufnahmevertrag) in die Musikschule hat bis spätestens Ende Mai des vorangehenden Schuljahres zu erfolgen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt nach Maßgabe der freien Schulplätze der Schulleitung. Der Beginn des Hauptfachunterrichts ist vom Alter unabhängig und erfolgt, sobald die körperlichen und geistigen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Bei der Aufnahme nimmt die Schülerin/der Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte/dessen Erziehungsberechtigter durch Unterschrift am Aufnahmevertrag die Bestimmungen der Schul- und Schulgeldordnung sowie des Schulstatuts rechtsverbindlich zur Kenntnis. Die Musikschule übernimmt mit der Aufnahme der Schülerin/des Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichts nach dem festgelegten Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten. Ein Lehrerwunsch sowie Standortwunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

2) Unterricht

Der Unterricht an der Musikschule erfolgt nach dem „Lehrplan für Musikschulen“ der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (komu) in der jeweils gültigen Fassung. Nach der Elementarstufe (elementare Musikpädagogik, Elementarstufe im Hauptfach) umfasst der Schulbesuch die Unterstufe, die Mittelstufe und die Oberstufe. Der Unterricht erfolgt in Form von Einzel- und Gruppenunterricht sowie in Kursen und Klassen.

3) Unterrichtszeit

Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrkräften im Einvernehmen mit den Schülerinnen und Schülern bzw. dessen Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der Schulleitung festgesetzt. Die Dauer einer Unterrichtsstunde beträgt 25, 30, 40 oder 50 Minuten. Ergänzungsfächer können auch geblockt stattfinden. Die festgelegten Unterrichtsstunden sind durch die Schülerin/den Schüler regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von der Schülerin/dem Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt. Die Schule ist von der Verhinderung der Schülerin/des Schülers ehestmöglich zu informieren.

4) Schulzeit

Die für allgemeinbildende Pflichtschulen geltenden Bestimmungen des NÖ Schulzeitgesetzes 1978, LGBl Nr. 5015 in der geltenden Fassung (Abschnitt II) über das Schuljahr, die Ferienregelung und die schulfreien Tage finden sinngemäß Anwendung. Aus Anlass des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann der Schulerhalter nach Befassung der Lehrerkonferenz höchstens 5 Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Der Schulerhalter garantiert mindestens 33 angebotene Unterrichtsstunden pro Schuljahr und Fach.

5) Unterrichtsfächer

- Elementare Musikpädagogik: Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Musikalische Grundausbildung mit Schwerpunkt Blockflöte
- Tanz und Bewegung: Kreativer Kindertanz, Kinderballett, Ballett, Musical Dance
- Gesang: Stimmbildung, Klassischer Gesang, JazzPopRock Gesang
- Tasteninstrumente: Akkordeon, Klavier, Pfeifenorgel, Elektronische Tasteninstrumente, Steirische Harmonika
- Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
- Zupfinstrumente: Gitarre, Westerngitarre, Hackbrett, Harfe, Zither, E-Gitarre, E-Bass
- Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Fagott, Klarinette, Saxophon
- Blechblasinstrumente: Trompete, Flügelhorn, Horn, Posaune, Tenorhorn, Euphonium, Tuba
- Schlaginstrumente: Schlagwerk, Stabspiele, Drumset, Percussion
- Ergänzungsfächer: Musikkunde, Chor, Ensemble, Orchester, Elementares Musiktheater, Workshops und Projekte
- Kooperationsfächer: Musikalische Früherziehung, Singklasse, Rhythmusklasse, Streicherklasse, Bläserklasse

6) Leihinstrumente

Gegen Entgelt können Leihinstrumente ausgeborgt werden, es besteht kein Anrecht darauf.

7) Aufsichtspflicht / Haftung / Verhalten

Die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte (Musikschule) beschränkt sich unmittelbar auf die Unterrichtszeit bzw. bei Veranstaltungen oder Mitwirkung bei Veranstaltungen der Musikschule unmittelbar auf die Auftrittszeit. Die Aufsichtspflicht außerhalb der Unterrichts- oder Auftrittszeit obliegt ausschließlich den Eltern. Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien geht zulasten der betreffenden Schülerin/des betreffenden Schülers oder deren/dessen Erziehungsberechtigten. Die Musikschule haftet nicht für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Instrumenten, Kleidung oder sonstigem privaten Eigentum. Die Schülerin/der Schüler hat durch ihr/sein Verhalten und ihre/seine Mitarbeit im Unterricht sowie bei den Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten. Ungebührliches Benehmen, Lärmen im Schulgebäude sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind verboten.

8) Ab-, Weiter- oder Ummeldungen

Ein Aufnahmevertrag gilt für ein Schuljahr. Ab-, Weiter- oder Ummeldungen für das nächste Schuljahr sind bis Ende April schriftlich abzugeben (Formular). Durch eine vorzeitige Abmeldung innerhalb des Schuljahres entsteht kein Anspruch auf Schulgeldrückerstattung. Ausnahme: bei nachgewiesenem Wohnortwechsel.

9) Verletzung der Schulordnung / Ausschluss

Im Falle der Verletzung der Schulordnung durch die Schülerin/den Schüler bzw. nach mehrmaligen mündlichen oder schriftlichen Ermahnungen durch die Lehrkraft oder die Direktion kann nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten ein Ausschluss von der Schule erfolgen.



Schulgeldordnung

gültig ab Schuljahr 2015 / 2016

1) Schulgeld

Als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule Oberes Mostviertel haben Schülerinnen/Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte ein Jahresschulgeld zu bezahlen. Dieses Jahresschulgeld wird auf zehn gleich hohe, nachstehend angeführte Monatsbeträge in Euro aufgeteilt.

Unterrichtsart	25 min.	30 min.	40 min.	50 min.
Einzelstunde (E)	33,30	37,50	46,80	51,00
Gruppe 2 Schüler (G2)	21,80	24,50	30,60	33,30
Gruppe 3 Schüler (G3)		19,10	23,90	26,00
Gruppe 4 Schüler (G4)			20,00	21,80
Elementare Musikpädagogik Musikalische Früherziehung (MFE) Musikalische Grundausbildung (MGA) (für MGA Schwerpunkt Blockflöte gelten Gruppentarife)				19,90
Tanz und Bewegung Kreativer Kindertanz (KiTa), Kinderballett (KiBa), Ballett (Ball), Musical Dance (MuDa)				19,90
Erwachsene				
Einzelstunde (E E)	91,40	102,90	128,60	140,00
Gruppe 2 Schüler (G2 E)	59,70	67,20	84,00	91,40
Instrumenten-Leihgebühr				12,00

2) Erwachsene

Schulbeiträge für Erwachsene gelten ab Vollendung des 24. Lebensjahres (Stichtag: 30.10.).

3) Auswärtige SchülerInnen

Bei SchülerInnen, deren Wohnsitz nicht in einer Gemeinde des Gemeindeverbandes liegt, erhöht sich das Schulgeld um 50 %.

4) Ermäßigung

- 20 % Ermäßigung ab dem zweiten Kind bzw. zweiten Hauptfach.
- Ermäßigungen gelten ausschließlich für Kinder und Jugendliche.
- Keine Ermäßigung für Fächer der Elementaren Musikpädagogik sowie für Tanz und Bewegung.
- Keine Ermäßigung für auswärtige SchülerInnen.

5) Ergänzungsfächer

Für erforderliche Ergänzungsfächer ist kein Schulgeld zu entrichten.

6) Vorschreibung

Das Jahresschulgeld wird in drei Teilbeträgen pro Schuljahr per SEPA-Lastschriftmandat bzw. Zahlschein eingehoben. Fälligkeiten: 31.10. (4 Monate), 15.02. (3 Monate) und 15.05. (3 Monate).

7) Beurlaubung

Eine Beurlaubung mit anteiliger Rückerstattung des Schulgeldes kann bei einer ärztlich bestätigten Erkrankung oder bei einem verpflichtenden Berufsschulbesuch von mehr als fünfwöchiger Dauer ohne Unterbrechung oder bei der Einberufung zum Präsenzdienst beantragt werden.

8) Schulgeldrückerstattung

Der Schulerhalter garantiert mindestens 33 angebotene Unterrichtsstunden pro Schuljahr und Fach. Falls durch Abwesenheit der Lehrkraft (z.B. Ferien, Feiertage, schulautonome Tage, Krankheit usw.) weniger als 33 Unterrichtsstunden angeboten werden, kommt es am Ende des Unterrichtsjahres automatisch zu einer anteiligen Schulgeldrückerstattung. Kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes besteht bei einem von der Direktion verfügen SchülerInnenausschluss.

9) Vorzeitige Kündigung

Ein Aufnahmevertrag gilt verbindlich für ein Schuljahr. Eine vorzeitige Kündigung während des Schuljahres befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung des Jahresschulgeldes.

